



Vorwort:

Der Deutsche Dart Verband (DDV) betreibt satzungsgemäß die aktive Dopingbekämpfung, um Chancengleichheit und Fairness im sportlichen Wettkampf zu gewährleisten. In Umsetzung der vom DDV anerkannten Regularien der World Darts Federation (WDF), des World Anti Doping Code (WADC), des Nationalen Anti Doping Code (NADC), sowie der Kooperation mit der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA), erlässt das durch Satzung ermächtigte Präsidium des DDV folgende Anti Doping Ordnung (ADO) mit Beschluss vom 25. Februar 2012, die am 1. April 2012 in Kraft tritt und die bestehende ADO in der bisherigen Fassung ersetzt.

Vorbemerkung:

Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt stets die männliche Form; sie schließt die weibliche Form mit ein.

Kursiv gesetzte Wörter werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen“ nach Art. 18 definiert.

Mit einem K gekennzeichnete Artikel werden im Anhang 2 unter „Kommentare“ nach Art. 18 erläutert.

Anti Doping Organisation im Sinne der Anti Doping Ordnung des DDV sind der DDV und die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) mit dem Sitz in Bonn.

Disziplinarorgan im Sinne der Anti Doping Ordnung des DDV sind das Verbandsgericht des DDV und, sofern eine Schiedsvereinbarung besteht, das Deutsche Sportschiedsgericht.

Artikel 1: Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 2_K: Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Athleten oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind:

- 2.1_K** Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.
 - 2.1.1_K** Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.
 - 2.1.2_K** Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* bestätigt.
 - 2.1.3** Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
 - 2.1.4** Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.
- 2.2_K** Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*.
 - 2.2.1** Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder bewusster *Gebrauch* des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.
 - 2.2.2_K** Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- 2.3_K** Die Weigerung oder das Unterlassen, ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmung zulässigen *Probenahme* zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer *Probenahme*.

- 2.4_k** Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des *Athleten* für *Trainingskontrollen*, einschließlich *Meldepflichtversäumnisse* und *Versäumte Kontrollen*, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem *International Standard for Testing* entsprechen. Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* innerhalb eines Zeitraumes von achtzehn (18) Monaten, die von der NADA oder der WDF festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 2.5_k** Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch der Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*.
- 2.6** Der *Besitz Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden*:
- 2.6.1_k** Der *Besitz* durch einen *Athleten* *Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz Außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2_k** Der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz durch einen Athletenbetreuer Außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.7** Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch des Inverkehrbringens* von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.
- 2.8** Die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Athleten* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen* *Innerhalb des Wettkampfes*, oder *Außerhalb des Wettkampfes* die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung an *Athleten* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- 3.1_k** Beweislast und Beweismaß
Die Anti Doping Organisation trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die Anti Doping Organisation gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.
Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß der ADO des DDV bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der *Athlet* eine höhere Beweislast tragen muss.
- 3.2_k** Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen
Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:
- 3.2.1_k** Bei WADA-akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard for Laboratories* durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.
Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der Anti Doping Organisation nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.
- 3.2.2** Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Ergebnisse.
Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der Anti Doping Organisation nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
- 3.2.3_k** Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen ordre public verstoßen hat.
- 3.2.4_k** Das *Disziplinarorgan* kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-

Doping- Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des *Disziplinarorgans* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des *Disziplinarorgans* oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

Artikel 4: Die Verbotensliste

- 4.1_k** Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotensliste*
Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotensliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotensliste* auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de). Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotensliste* nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Anti Doping Organisationen bedarf. Die *Verbotensliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der ADO.
- 4.2** In der *Verbotensliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*
- 4.2.1_k** *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*
Die *Verbotensliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfes*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb* des *Wettkampfes* verboten sind. Die *WADA* kann die *Verbotensliste* ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotensliste* als allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.
- 4.2.2_k** *Spezifische Substanzen*
Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotensliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* gelten nicht als *Spezifische Substanzen*.
- 4.3_k** Die Festlegung der *WADA*, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotensliste* aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.
- 4.4_k** *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*
Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* (Artikel 2.1), der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* (Artikel 2.2), der *Besitz Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* (Artikel 2.6) oder die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (Artikel 2.8) unter Vorliegen einer gültigen *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ausgestellt wurde, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Artikel 5: Dopingkontrollen

- 5.1** Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*
- 5.1.1_k** Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* bei *Athleten* des *Testpools* der *NADA* und sonstiger dem Anwendungsbereich des *NADC* unterfallender *Athleten*. Ungeachtet dessen sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen und die *WDF* berechtigt, *Trainingskontrollen* zu organisieren und durchzuführen.
- 5.1.2** Für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* *Innerhalb des Wettkampfes* ist die den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht der *NADA* übertragen worden ist. Die *NADA* ist berechtigt, in Abstimmung mit der den *Wettkampf* veranstaltenden *Anti-Doping-Organisation* zusätzliche *Dopingkontrollen* während des *Wettkampfes* durchzuführen. Die *Anti-Doping-Organisationen* informieren sich gegenseitig über ihre geplanten Kontrolltätigkeiten im Rahmen von *Wettkämpfen*.
- 5.2** *Testpool* und Pflicht der *Athleten*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen
- 5.2.1** Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem *DDV* den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der *DDV* der *NADA* die *Athleten*, die gemäß den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der *NADA* in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der *NADA* dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung an die *NADA* möglich. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der *NADA*. Der *DDV* informiert seine *Athleten* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Meldepflichten*.
- 5.2.2** *Athleten*, die dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich der ADO unterfallen, sind verpflichtet, sich *Dopingkontrollen* der *NADA*, der *WADA* und anderer für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

5.3 Meldepflichten der Athleten und des DDV

- 5.3.1** Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der *NADA* die gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.
- 5.3.2** Der DDV stellt der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

5.4 Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.4.1** Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing und/oder dem Standard für Dopingkontrollen*.
- 5.4.2k** *Dopingkontrollen* sind vorrangig als *Zielkontrollen* und, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, unangekündigt durchzuführen.

5.5 Auswahl der *Athleten* für Kontrollen

- 5.5.1** Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards für Dopingkontrollen*.
- 5.5.2** Bei der Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen* *Innerhalb des Wettkampfes* beachtet die für die Durchführung der *Dopingkontrollen* zuständige Anti-Doping-Organisation die folgenden Vorgaben:
- (a) Bei *Wettkämpfen* in *Einzel sportarten* werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer *Athlet*, der aus dem gesamten Feld ausgelost wird.
 - (b) Bei *Wettkämpfen* in *Mannschaftssportarten* werden in der Regel je drei durch Los ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.
 - (c) Bei *Wettkampferveranstaltungen* werden bei *Mannschaftssportarten* in der Regel jeweils drei ausgeloste *Athleten* der drei Erstplatzierten Mannschaften sowie drei ausgeloste *Athleten* mindestens einer weiteren ausgelosten Mannschaft kontrolliert.
 - (d) Bei *Athleten*, die *Vorläufig Suspendiert* oder gesperrt sind, können während der *Vorläufigen Suspendierung* bzw. der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.
- 5.5.3** Der für die Durchführung der *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* bleibt es unbenommen, auch bei *Wettkämpfen* *Athleten* zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen. In Einzelfällen kann die *NADA* ohne Angabe von Gründen den DDV anweisen, bestimmte *Athleten* zu kontrollieren. Sollten dem DDV hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, werden diese von der *NADA* erstattet.

5.6 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

- 5.6.1** Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und nach entsprechender Mitteilung gemäß Artikel 5.2.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Der DDV hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;
 - (b) der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs (6) Monate dem *Testpool* der *NADA* zugehörig und war den gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.
- 5.6.2** In Abweichung zu Artikel 5.6.1 (b) kann die *NADA* nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, ausreicht. Der DDV stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.6.1 (a) schriftlich bei der *NADA* einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt er Auskunft über alle ihm bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Für die Ausnahmeentscheidung zieht die *NADA* insbesondere die folgenden Kriterien heran:
- (a) Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem *WADA*-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;
 - (b) Der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, mindestens einer *unangekündigten Dopingkontrolle* der *NADA* oder einer anderen dem *International Standard for Testing* entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;
 - (c) Dem DDV und der *NADA* liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

Artikel 6: Analyse von Proben

- 6.1k** Beauftragung anerkannter Labore
Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten Labors (oder eines anderen von der *WADA* anerkannten Labors oder einer Methode), das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Anti-Doping-Organisation* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.
- 6.2k** Zweck der *Probenanalyse*

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß ihrem *Monitoring Program* überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung. Die NADA darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

- 6.3** Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken
Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des *Athleten* nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei *Proben*, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.
- 6.4** Durchführung der Analyse und Berichterstattung
Die Labore analysieren die *Proben* und melden die Ergebnisse gemäß dem *International Standard* for Laboratories.
- 6.5** Einfrieren und erneute Analyse von *Proben*
- 6.5.1** *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, oder auf Anweisung der WADA oder NADA. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von *Proben* haben den Anforderungen des *International Standard* for Laboratories zu entsprechen.
- 6.5.2** *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 eingefroren werden, um zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere unter Verwendung neuer WADA-akkreditierter Analysemethoden, analysiert zu werden.
- 6.6** Eigentumsverhältnisse
Proben, die im Auftrag der NADA genommen worden sind, sind Eigentum der NADA.

Artikel 7: Ergebnismanagement

- 7.1** Allgemeines
- 7.1.1** Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.
- 7.1.2** Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainings- und Wettkampfkontrollen* ist der DDV, es sei denn es liegt eine die Zuständigkeit der NADA begründende Vereinbarung vor. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der NADA liegt.
- 7.1.3** Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* liegt bei der NADA. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard für Meldepflichten*.
- 7.1.4** Die Anti-Doping-Organisationen informieren sich gegenseitig und unverzüglich nach Abschluss des Ergebnismanagements.
- 7.1.5** Die NADA hat das Recht, dem DDV sämtliche ihn betreffende Analyseergebnisse zu melden.
- 7.2** Erste Überprüfung und Mitteilung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*
- 7.2.1** Erste Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*
- 7.2.1.1** Bei *Dopingkontrollen* der NADA wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* von der NADA die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:
- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder*
 - (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.
- Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.
- 7.2.1.** Bei *Dopingkontrollen* anderer *Anti-Doping-Organisationen* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:
- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde, oder bewilligt wird, oder*
 - (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.
- Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.
Die NADA ist unverzüglich über die Identität des betroffenen Athleten zu informieren. Darüber hinaus sind der NADA unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 7.2.2** Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*
- 7.2.2.1** Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die NADA gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt diese dem DDV die Identität des *Athleten* sowie das Ergebnis der ersten Überprüfung und bei Vorliegen die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* des *Athleten* schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.
- 7.2.2.2** Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt die für das Ergebnismanagement zuständige Anti Doping Organisation dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit:
- (a) das *von der Norm abweichende Analyseergebnis*;
 - (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
 - (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) *Werktagen*, die Analyse der B-*Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der B-*Probe* gewertet wird;
 - (d) den festgelegten Tag, Zeit, Ort für die Analyse der B-*Probe* falls der *Athlet* oder die Anti-Doping-Organisation sich für die Analyse der B-*Probe* entscheidet;
 - (e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der B-*Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
 - (f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den A- und B-*Proben* entsprechend dem *International Standard* for Laboratories anzufordern;
 - (g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der zuständigen Anti-Doping-Organisation Stellung zu nehmen.
- 7.2.2.3** Beschließt die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert sie den *Athleten* hierüber in schriftlicher Form.
- 7.3** Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*
- 7.3.1** Gemäß den *International Standards* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* der A-*Probe* führt die NADA oder die andere *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:
- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder
 - (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* oder dem *International Standard* for Laboratories vorliegt, welche das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat.
- Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.
- 7.3.2** Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, noch eine Abweichung, die das *Atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst die NADA oder die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Die NADA ist über das Ergebnis der Untersuchungen zu informieren. Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.
- 7.3.3** Die NADA meldet ein *Atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt. Stellt die NADA oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die B-*Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der B-*Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.
- 7.4** Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst sind
- 7.4.1** Sofern eine *Anti-Doping-Organisation* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist die NADA hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.
- 7.4.2** Die *Anti-Doping-Organisation*, die Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, führt Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachtet. Diese Ermittlungen sollten spätestens sieben (7) *Werktage* ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.
- 7.4.3** Kommt die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* durch die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte bekannte Adresse Folgendes mitzuteilen:

- (a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
- (c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben (7) *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation Stellung zu nehmen.

7.5_k *Vorläufige Suspendierung*

- 7.5.1** Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* der *A-Probe*
 Wird bei der Analyse der *A-Probe* eines *Athleten* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, welches auf einer Substanz beruht, die keine *Spezifische Substanz* ist, ist von der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation unverzüglich eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.
 Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten*:
 (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
 (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.
- 7.5.2** Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* bei *Spezifischen Substanzen* oder auf Grund eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen
- 7.5.2.1** Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, oder bei einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* der *A-Probe* eines *Athleten*, welches auf einer *Spezifischen Substanz* beruht, kann von der zuständigen Anti-Doping-Organisation eine *Vorläufige Suspendierung* des *Athleten* oder der anderen *Person* ausgesprochen werden.
- 7.5.2.2** Die *Vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der *B-Probe* oder vor einer Anhörung im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.4.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.
 Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder der anderen *Person*:
 (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
 (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.
- 7.5.2.3** Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder die andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay abzuwägen.
 Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des Verschuldens sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.
- 7.5.3** *Aufhebung der Vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe*
 Wird auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der *B-Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.
 In Fällen, in denen der *Athlet* oder die *Mannschaft* des betroffenen *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der *A-Probe* durch eine anschließende Analyse der *B-Probe* nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die *Mannschaft* die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfes* noch möglich ist.
- 7.5.4** *Mitteilung an die NADA*
 Jede Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung* ist der *NADA* durch den DDV unverzüglich mitzuteilen.
- 7.6** *Beendigung der aktiven Laufbahn*
 Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation ihre Zuständigkeit für dessen Abschluss.
 Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

Artikel 8: Analyse der B-Probe

- 8.1** *Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen*
- 8.1.1** Der *Athlet* und die *NADA* haben das Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, der DDV, soweit er für das Ergebnismanagement zuständig ist.
- 8.1.2** Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, ist der DDV-soweit er für das Ergebnismanagement zuständig ist- oder die *NADA* nicht verpflichtet, eine Analyse der *B-Probe* durchzuführen. Führt der DDV-

soweit er für das Ergebnismanagement zuständig ist- oder die NADA dennoch eine Analyse der B-Probe durch, ist der Athlet gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der Athlet auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der Athlet muss die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 vom DDV schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation.

8.1.4 Die Anti-Doping-Organisationen informieren den Athleten rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-Probe.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe

Bei der Analyse der B-Probe haben folgende Personen das Recht, anwesend zu sein:

- (a) der Athlet und/oder ein Stellvertreter;
- (b) ein Vertreter der NADA;
- (c) ein Vertreter des DDV, sofern für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation;
- (d) Ein Vertreter des DOSB und der WDF;
- (e) ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden Personen beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint. Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten Personen trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der B-Probe

8.3.1 Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard* for Laboratories durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat.

8.3.2 Die Analyse der B-Probe soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Werktage nach Verlangen der Analyse der B-Probe durchgeführt werden.

Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard* for Laboratories dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der B-Probe

Der Athlet trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe, oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 vom DDV- soweit für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation- oder der NADA angeordnet.

8.5 Benachrichtigungen über das Analyseergebnis der B-Probe

Der Athlet ist von der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der B-Probe das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und Konsequenzen aufgehoben und der Athlet wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen. Entsprechend Artikel 7.5.3 kann in Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des Athleten von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde, der Athlet oder die Mannschaft die Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfes noch möglich ist.

Artikel 9_K: Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Artikel 10: Sanktionen gegen Einzelpersonen

10.1_K Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem Athleten bei dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Einzelergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, es sei denn, Artikel 10.1.1 findet Anwendung.

10.1.1 Weist der Athlet nach, dass er für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der Athlet bei anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2_K Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt,

es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 und Artikel 10.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 sind erfüllt:
Erster Verstoß: Zwei (2) Jahre *Sperre*

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 zwei (2) Jahre *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 oder des Artikels 10.6 sind erfüllt.

10.3.2_K Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.3.3_K Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 mindestens ein (1) Jahr und bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des Verschuldens des *Athleten*.

10.4_K Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* bei *Spezifischen Substanzen* unter bestimmten Umständen

Kann ein *Athlet* oder eine andere *Person* den Nachweis erbringen, wie eine *Spezifische Substanz* in seinen Organismus oder in seinen/ihren *Besitz* gelangt ist, und dass mit der *Spezifischen Substanz* nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des *Athleten* zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte *Sperre* wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine *Verwarnung* und keine *Sperre* für künftige *Wettkampfveranstaltungen*, bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der *Athlet* oder die *andere Person* zusätzlich zu seiner/ ihrer Aussage überzeugend gegenüber dem Disziplinarorgan den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der *Sperre* ist der Grad des Verschuldens des *Athleten* oder der anderen *Person* als Kriterium heranzuziehen.

10.5 Absehen von einer *Sperre* oder Herabsetzung der *Sperre* auf Grund außergewöhnlicher Umstände

10.5.1_K *Kein Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der *Sperre* zu erreichen.

Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lediglich bei der Festlegung der *Sperre* bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.

10.5.2_K *Kein signifikantes Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die *Sperre* herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der *Sperre* zu erreichen.

10.5.3_K *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation kann vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, auf Grund derer die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die zuständige Anti-Doping-Organisation einen Teil der ansonsten anwendbaren *Sperre* nur mit Zustimmung der jeweils anderen Anti-Doping-Organisation, der WADA und der WDF aussetzen.

Der Umfang, in dem die verhängte *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der verhängten *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die verhängte *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Unterartikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen.

Wenn die Anti-Doping-Organisation einen Teil der verhängten *Sperre* nach diesem Artikel aussetzt, übermittelt sie unverzüglich allen *Anti-Doping-Organisationen*, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für die Entscheidung. Wenn die Anti-Doping-Organisation anschließend ein Teil der ausgesetzten *Sperre* wieder einsetzt, da der *Athlet* oder die andere *Person* nicht die erwartete *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, kann der *Athlet* oder die andere *Person* gegen die Wiedereinsetzung Rechtsmittel gemäß Artikel 13.2 einlegen.

- 10.5.4_K** Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise
Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.
- 10.5.5_K** Fälle, in denen der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat
Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder die andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.
- 10.6_K** Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der *Sperre* führen können
Wenn die zuständige Anti-Doping-Organisation in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als die der Artikel 2.7 und Artikel 2.8 beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer *Sperre* oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* bis zu einem Höchstmaß von vier (4) Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der *Athlet* oder die andere *Person* kann gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen, dass er/sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.
Ein *Athlet* oder eine andere *Person* kann die Anwendung dieses Unterartikels verhindern, wenn er/sie den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er/sie von einer *Anti-Doping-Organisation* mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.
- 10.7** Mehrfachverstöße
- 10.7.1_K** Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen
Beim ersten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte *Sperre* (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist eine *Sperre* gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß \ Erster Verstoß	Spez. Substanz	MPV/ Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standard-sanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk./ Verabr.
Spez. Substanz	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
MPV/ Vers. Kontrolle	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Kein sign. Versch.	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Standardsanktion	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
Heraufg. Sanktion	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
Inverk./ Verabr.	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

Spez. Substanz_K (Herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4, weil er eine *Spezifische Substanz* betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.

MPV/Vers. Kontrolle (*Meldepflichtversäumnisse* und/oder *Versäumte Kontrollen*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3.

Kein sign. Versch. (Herabgesetzte Sanktion für *Kein signifikantes Verschulden*):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5.2, weil der *Athlet* nachweisen konnte, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

Standardsanktion (Standardsanktion gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardsanktion von zwei (2) Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

Heraufg. Sanktion (Heraufgesetzte Sanktion):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.6, weil die *Anti-Doping-Organisation* die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

Inverk./ Verabr. (*Inverkehrbringen* oder *Versuch* des *Inverkehrbringens* und Verabreichung oder *Versuch* der Verabreichung):

Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Artikel 10.3.2. 10.7.2 Anwendung der Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der *Sperre* gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, setzt das Disziplinarorgan zunächst die ansonsten zu verhängende *Sperre* entsprechend des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der *Sperre* vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 verbleibende *Sperre* muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

- 10.7.3** Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen
Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu lebenslänglich.
- 10.7.4_k** Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße
Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die zuständige Anti-Doping-Organisation nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem die zuständige Anti-Doping-Organisation einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *Anti-Doping-Organisation* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Artikel 10.6 herangezogen werden.
Wenn eine *Anti-Doping-Organisation*, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt das Disziplinarorgan eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.6 angenommen werden, muss der *Athlet* oder die andere *Person* rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er/sie zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn die *Anti-Doping-Organisation*, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, einen weiteren früheren Verstoß aufdeckt.
- 10.7.5** Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren
Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht (8) Jahren begangen wurden.
- 10.8** *Annullierung* von *Wettkampfergebnissen* nach einer *Probenahme* oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen
Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
- 10.8.1** Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen muss der *Athlet* zunächst die gemäß diesem Artikel aberkannten Preise zurückerstatten.
- 10.8.2_k** Zuteilung des aberkannten Preisgeldes
Sofern die Bestimmungen der WDF nicht vorsehen, dass das aberkannte Preisgeld anderen *Athleten* zukommen soll, wird es vorrangig zum Ersatz der Ausgaben verwendet, die der DDV für die notwendigen Schritte zum Wiedererhalt des Preisgeldes tätigen musste, anschließend dient es dem Ersatz der Ausgaben der *Anti-Doping-Organisation* für das Ergebnismanagement in diesem Fall. Ein möglicher Restbetrag ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands zuzuteilen.
- 10.9_k** Beginn der *Sperre*
Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede *Vorläufige Suspendierung* (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten *Sperre* angerechnet.
- 10.9.1** Nicht dem *Athleten* oder der anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen
Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann das Disziplinarorgan den Beginn der *Sperre*

auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

- 10.9.2_k** Rechtzeitiges Geständnis
Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampfteilnahme* zu erfolgen), nachdem er von der *Anti-Doping-Organisation* mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen dieser Artikel angewendet wird, muss der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.
- 10.9.3** Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet.
- 10.9.4_k** Erkennt ein *Athlet* freiwillig eine von der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an *Wettkämpfen* teil, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.
- 10.9.5** Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.10 Status während einer *Sperre*

- 10.10.1_k** Teilnahmeverbot während einer *Sperre*
Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder organisierten Trainingsmaßnahmen teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem *Unterzeichner* des *NADC*, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* des *NADC* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* des *NADC* autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden.
Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, jedoch nicht an solchen der Sportart, in der der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte).
Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen.
- 10.10.2_k** Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*
Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und die ursprünglich festgelegte *Sperre* beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot erneut zu laufen. Diese erneute *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass ihn/sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot *Kein signifikantes Verschulden* trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft der *DDV* oder die *NADA*.
- 10.10.3_k** Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*
Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* erhält, von den *Unterzeichnern* des *NADC*, Mitgliedsorganisationen der *Unterzeichner* des *NADC* sowie Regierungen teilweise oder gänzlich einbehalten.

- 10.11** Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung
Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten *Sperre* muss ein *Athlet* während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre* für *Trainingskontrollen* jeder betroffenen *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollzuständigkeit zur Verfügung stehen und sich gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterwerfen.
Wenn ein *Athlet*, gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet und aus dem *Testpool* herausgenommen wird und zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung beantragt, erlangt der *Athlet* die Teilnahmeberechtigung erst wieder, wenn der *Athlet* die betroffenen Anti-Doping-Organisationen informiert hat und für den Zeitraum für *Trainingskontrollen* zur Verfügung stand, der der am Tag seiner Laufbahnbeendigung verbliebenen *Sperre* entspricht.

Artikel 11: Konsequenzen für Mannschaften

- 11.1** *Dopingkontrollen* bei *Mannschaftssportarten*
Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der *Wettkampfveranstalter* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 Konsequenzen bei Mannschaftssportarten

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der *Wettkampferganstalter* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Disqualifizierung* vom *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

11.3_k Wettkampferganstalter können strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten Festlegen

Es bleibt dem *Wettkampferganstalter* unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind.

Artikel 12: Disziplinarverfahren

12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem zuständigen Disziplinarorgan ein *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.2_k Wird bei Zuständigkeit des DDV (für das Ergebnismanagementverfahren gemäß Art. 7) ein *Disziplinarverfahren* nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, ein *Disziplinarverfahren* beim Verbandsgericht des DDV einzuleiten. In diesem Fall wird die NADA selbst Partei des Verfahrens.

12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist bei bestehender Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* dem DDV und der NADA das Deutsche Sportschiedsgericht, im Übrigen das nach der Verfahrensordnung des DDV zuständige Verbandsorgan.

12.1.4 Die NADA ist durch den DDV unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der NADA hat der DDV ihr über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie ihr für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die NADA hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die NADA ist rechtzeitig aufaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

12.2.1 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der Satzung und den Ordnungen des DDV durchgeführt. Sofern eine Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem DDV und der NADA besteht, richtet sich die Durchführung nach der DIS-Sportschiedsordnung.

12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- (b) eine Besetzung des Disziplinarorgans mit fairen und unparteilichen *Personen*;
- (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
- (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
- (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden; Telefonische Zeugenaussagen können im Einverständnis aller Beteiligten zugelassen werden, sofern eine Identifizierung des Zeugen sicher erfolgen kann.
- (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Das Disziplinarorgan kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber dem Disziplinarorgan schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende des Ehrengerichts.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer *mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb* der vom Disziplinarorgan bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des Disziplinarorgans genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.
Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dem Disziplinarorgan vorliegenden Tatsachen ergehen.

Artikel 13_K: Rechtsbehelfe

13.1 Anfechtbare Entscheidungen Gegen Entscheidungen, die durch das Verbandsgericht des DDV ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen der ADO und der Satzung des DDV eingelegt werden. Die Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, dass zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt etwas anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des DDV verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Das gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.1.

13.1.1_K WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet
Hat die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere in den Verfahrensvorschriften des DDV vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen* und *Vorläufige Suspendierungen*
Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (b) die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);
- (c) eine Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 wegen Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre*;
- (d) die Entscheidung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden;
- (e) die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.4 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (f) eine Entscheidung über die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die auf Grund einer *Vorläufigen Anhörung* oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Artikels 7.5 ergangen ist.

13.2.1_K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten eines internationalen Testpools* betreffen
In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Athleten eines internationalen Testpools* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshofs eingelegt werden.

13.2.2_K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten* auf nationaler Ebene oder andere *Personen* betreffen
Athleten auf nationaler Ebene oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DDV beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz nach seiner Verfahrensordnung (www.dis-sportschiedsgericht.de) eingelegt werden. War das Deutsche Sportschiedsgericht bereits Disziplinarorgan, kann ein Rechtsbehelf nur beim CAS eingelegt werden. Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen,
(a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
(b) der DDV;
(c) die WDF
(d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde.
(e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
(f) die WADA

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, beim Deutschen Sportschiedsgericht oder dem CAS Rechtsbehelf einzulegen,
(a) der Athlet oder die andere Person, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
(b) der DDV;
(c) die WDF;
(d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde.
(e) die WADA.

Gegen die Entscheidung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* sind die WADA, die NADA und die WDF auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das Ergebnisma-

nagement zuständigen Anti-Doping-Organisation zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

- 13.2.3.3** Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der WADA beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:
- einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
 - einundzwanzig (21) Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

- 13.2.3.** Ungeachtet sonstiger Bestimmungen der ADO kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

- 13.3** Keine rechtzeitige Entscheidung des Disziplinarorgans
Versäumt das Disziplinarorgan in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die WADA Rechtsmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so als ob das Disziplinarorgan entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA, unmittelbar beim CAS Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare vom DDV zurückerstattet, soweit der DDV für das Ergebnismanagement zuständig war.

- 13.4** Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*
Gegen Entscheidungen der WADA, durch welche die Bewilligung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgehoben werden, können Rechtsbehelfe durch den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen der NADA oder anderer *Anti-Doping-Organisationen* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die nicht durch die WADA aufgehoben wurden, können *Athleten eines internationalen Testpools* Rechtsbehelf beim CAS und *Athleten auf nationaler Ebene* bei dem *Deutschen Sportschiedsgericht* einlegen.

Versäumt es eine *Anti-Doping-Organisation*, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu treffen, kann die fehlende Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* hinsichtlich des in diesem Artikel festgelegten Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen als Ablehnung des Antrags angesehen werden.

Artikel 14: Information und Vertraulichkeit

- 14.1** Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*
Anti-Doping-Organisationen sind über ihre im NADC festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die WADA über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements* und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.

- 14.2** Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden
Der DDV und die NADA sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen Athleten, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.
Ungeachtet dessen hat die für das *Ergebnismanagement* zuständige *Anti-Doping-Organisation* sowie die NADA die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründeten hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

- 14.3** Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1** Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf vom DDV und der NADA nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.2, 7.3 oder 7.4, und die zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 7 oder 14.1 benachrichtigt wurde.

- 14.3.2** Spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, soll der DDV die Entscheidung *Veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den *Konsequenzen* machen. Der DDV soll ebenfalls innerhalb von zwanzig (20) Tagen Entscheidungen zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *Veröffentlichen*, die im Rechtsbehelfsverfahren ergangen sind. Den Landesverbänden sind die Entscheidungen durch verbandsinternes Schreiben unter Angaben auch zum Namen des Athleten oder der anderen Person bekannt zu machen. Ferner übermittelt der DDV sämtliche Entscheidungen aus *Disziplinarverfahren* und Rechtsbehelfsverfahren innerhalb des *Veröffentlichungszeitraums* an die WADA.

- 14.3.3** Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder der anderen *Person* *veröffentlicht* werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Der DDV unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und *veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung in der von dem *Athleten* oder der anderen *Person* gebilligten Form.

- 14.3.4** Eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, oder der anderen *Person* oder ihrer Vertreter.
- 14.4** Jahresbericht
Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.
- 14.5** Vertraulichkeit
Die *Personen* oder Organisationen, welche gemäß Artikel 14.1 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *Veröffentlichen*, wenn der DDV die Informationen *veröffentlicht* oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.3.2 zu *Veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.
- 14.6** Datenschutz
Zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von Dopingkontrollen dürfen die *NADA* und der DDV *Personenbezogene Daten* von *Athleten* und von am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten Dritten verarbeiten.
Die *NADA* und der DDV behandeln diese Daten vertraulich und stellen sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem Standard für Datenschutz handeln. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Artikel 15: Dopingprävention

- 15.1** Ziel der Dopingprävention
Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *Verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.
- 15.2** Präventionsprogramme
Der DDV plant im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzt diese um, wertet sie aus und überwacht sie.
Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:
- *Substanzen* und *Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden
 - Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
 - die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen
 - *Dopingkontrollverfahren*
 - Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*
 - *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*
 - Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
 - Schaden von Doping für den Sportsgeist
- 15.3** Koordinierung und Zusammenarbeit
Der DDV, *Athleten* und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.
Der DDV bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der *NADA*.
Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die *NADA*.

Artikel 16 nicht umgesetzt, da für den DDV nicht einschlägig.

Artikel 17: Verjährung

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmung gemäß der ADO eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes eingeleitet wird.

Artikel 18: Schlussbestimmungen

- 18.1** Das Anti-Doping-Regelwerk der World Darts Federation und der *NADC* einschließlich der Begriffsbestimmungen (Anhang 1), die Kommentare (Anhang 2), die *Verbotsliste* (Anhang 3) sowie die *Standards* (Anhang 4 bis 6) und *International Standards* (Anhang 7 und 8) sind Bestandteil der ADO.
In Zweifelsfragen sind die Kommentare (Anhang 2), der *NADC* und der *Code* der *WADA* in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.
Der DDV hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass zukünftige Änderungen des *NADC* unverzüglich in die ADO umgesetzt werden und seine Mitglieder und deren mitgliedschaftlich verbundenen juristischen und natürlichen Personen daran gebunden werden können.
- 18.2** Kollision
Sollte eine Bestimmung der ADO oder des *NADC* mit dem für den DDV verbindlichen Regelwerk der World Darts Federation vereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung der World Darts Federation, soweit sie mit dem *Code* und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist. Sollte eine Bestimmung der ADO mit dem *NADC* unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des *NADC*, *sofern sie* mit deutschem Recht vereinbar ist.
- 18.3** Rückwirkung und Anwendbarkeit
- 18.3.1** Die ADO und der *NADC* finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *NADC* und seiner Umsetzung in die ADO anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Codes* und des *NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Code* und des *NADC* als Erstverstöße oder Zweitverstöße.

- 18.3.2** *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens begangen und sanktioniert wurden, sind für die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 nicht mehr zu berücksichtigen.
- 18.3.3** Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des In-Kraft-Tretens der ADO anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.
- 18.3.4** In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* beim DDV eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *Codes* und des *NADC* aus dem Jahr 2009 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung des DDV können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *Code* und der *NADC* aus dem Jahr 2009 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.
- 18.3.5_k** Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10.7.1 gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der vor In-Kraft-Treten des *Codes* und der ADO begangen wurde und eine Substanz betraf, die gemäß dem *Code* und der ADO aus dem Jahr 2009 als *Spezifische Substanz* eingestuft ist und für den eine *Sperre* von weniger als zwei (2) Jahren verhängt wurde, als herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen*.